

**53. 1. Unterliegen in Preußen der Stempelsteuerpflicht Erklärungen, die in Sicherungsübereignungsverträgen dahin abgegeben werden, daß der Veräußerer dem Gläubiger Versicherungsansprüche abtrete?**

**2. Zur Frage der Verzinsung zurückgeforderter Stempelsteuerbeträge.**

BGB. §§ 328, 398. Versicherungsvertragsgesetz §§ 69, 74 f. g.  
Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 Tariffst. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1930 i. S. Preuß. Staat  
(Weil.) w. Stadtbank K. (Kl.). VII 94/30.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund einer Stempelprüfungsverhandlung vom 22./23. November 1928 verlangte das Finanzamt K. von der klagenden Bank die Nachentrichtung des Abtretungsstempels nach Tariffst. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 in sechs einzelnen Fällen. Es handelte sich dabei um Urkunden über Sicherungsübereignungsverträge der Klägerin mit verschiedenen kaufmännischen Firmen, in denen nach der Meinung des Finanzamts die Abtretung von Ansprüchen der Firmen aus den wegen der übereigneten Waren abgeschlossenen Versicherungsverträgen enthalten sein soll. Die Klägerin hat den in Frage kommenden Gesamtbetrag von 1485,50 RM. gezahlt, verlangt aber mit der

Klage Rückzahlung der Summe nebst 10% Zinsen seit der am 12. Februar 1929 erfolgten Klagezustellung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht, indem es für fünf von den sechs Fällen die Erhebung des Abtretungsstempels als ungerechtfertigt erklärte, den Beklagten zur Rückzahlung von 1174 RM. nebst 10% Zinsen seit dem 12. Februar 1929, während es im übrigen die Klageabweisung bestätigte. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Anschlussrevision der Klägerin gab das Reichsgericht auch wegen des Restbetrags der Klage statt.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision des Beklagten:

1. Diese wendet sich in der Hauptsache gegen die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er im Hinblick auf fünf von den in Rede stehenden Vertragsurkunden eine Steuerpflicht nach Tarifst. 1 StStG. verneint. In diesen mittels Vorbrucks hergestellten Urkunden lautet der in Frage kommende § 8 übereinstimmend wie folgt:

Die übereigneten Waren sind (folgt die Benennung der Versicherungsgesellschaften) versichert. An diesen Versicherungen bestehen keinerlei Rechte Dritter.

Das Recht auf Auszahlung der Versicherungssumme sowie sonstiger Entschädigung geht durch diesen Vertrag auf die Stadtbank über. Auf ihr Verlangen sind ihr die Versicherungsscheine zu übergeben. Von der Übereignung der Waren wird die Firma den Versicherungsgesellschaften Anzeige erstatten und der Stadtbank Erklärungen der Versicherungsgesellschaften vorlegen, daß diese von der Übereignung der versicherten Waren Kenntnis haben.

Das Oberlandesgericht erwägt, aus diesen Bestimmungen ergebe sich, daß die zur Sicherung übereigneten Waren sämtlich schon zur Zeit der Vertragsschlüsse versichert gewesen seien. Nach § 69 BGB. habe die Übereignung den unmittelbaren Übergang der Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf die Klägerin zur Folge gehabt; daher habe es nicht noch der besonderen Abtretung des Rechts auf Auszahlung der Versicherungssumme bedurft. Wenn im § 8 Abs. 2 der Verträge der Übergang dieses Rechts noch aus-

drücklich erwähnt sei, so sei diese „Abtretung“ gegenstandslos und bedeute inhaltlich nichts weiter als die Klarstellung der Tatsache, daß das Versicherungsverhältnis auf die Klägerin übergegangen war. Damit entfalle die Stempelspflichtigkeit der Urkunden, die nur begründet sei, wenn eine den Rechtserwerb wirklich vermittelnde Übertragungserklärung vorliege.

Hiernach hat der Berufungsrichter die im § 8 der Verträge beurkundeten Erklärungen so aufgefaßt, daß die Beteiligten nicht die Abgabe und Empfangnahme von Abtretungserklärungen im Sinne des § 398 BGB. beabsichtigt haben, sondern nur die Feststellung einer Rechtsfolge, welche die vorgenommenen Sicherungsübergewinnungen ohnehin mit sich brachten. Diese Auslegung findet im Wortlaut des § 8 eine wesentliche Stütze und ist zweifellos möglich. Als sog. typische, der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegende Urkunden sind die in Rede stehenden Verträge nicht anzusehen, da nichts dafür spricht, daß die Klägerin auch außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg Verträge nach diesem Muster abschloße. Aber auch wenn der Senat freie Prüfung eintreten lassen wollte, würde er zu demselben Ergebnis gelangen. Denn es ließe sich in der Tat kein vernünftiger Grund denken, der die Klägerin und ihre Vertragsgegner bewogen haben könnte, neben dem ohnehin von Gesetzes wegen eintretenden Übergang der Rechte aus den Versicherungsverträgen von den Veräußerern der übergebenen Waren auf die Erwerberin noch besondere Abtretungsverträge darüber zu schließen. Viel näher liegt die Auffassung, daß die Bestimmungen im § 8 der Verträge den Zweck haben sollten, den Vertragsgegnern der Klägerin den von Gesetzes wegen eingetretenen Rechtsübergang klarzumachen und sie auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die daraus für sie entsprangen. Deshalb hatte offenbar die Klägerin jene Bestimmungen in den von ihr herrührenden Vertragsvordruck aufzunehmen lassen.

Was die Revision vorträgt, kann sonach keine andere Beurteilung rechtfertigen. Davon, daß die angeblichen Abreden über die Versicherungen auch dann hätten wirksam bleiben sollen, wenn später die Sicherungsübergewinnungen wegfielen, sagen die Urkunden nichts (§ 3 Abs. 1 StStG.). Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagte eine solche Behauptung, die als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden müßte, bisher im Rechtsstreit aufgestellt hätte.

2. Die Revision greift weiter die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Verzinsung der Urteilssumme nach zwei Richtungen hin an.

a) Zunächst meint sie, der Zinsenlauf dürfe nicht mit dem Tage der Klagezustellung (12. Februar 1929), sondern erst mit dem 27. Februar 1929 beginnen, weil erst an diesem Tage der Schriftsatz zugestellt worden sei, durch den die Klage erstmals gegen das Land Preußen gerichtet worden sei. In der Klageschrift vom 5. Februar 1929 war allerdings als Beklagter das Landesfinanzamt in Königsberg bezeichnet; in einem Schriftsatz vom 11. Februar 1929 erklärte dann die Klägerin, daß sie ihre Klage gegen den Reichssteuerfiskus, vertreten durch das Landesfinanzamt, richte, und in dem weiteren Schriftsatz vom 27. Februar 1929 änderte sie schließlich ihr Vorbringen dahin, daß die Klage gegen den preussischen Steuerfiskus gerichtet werde. Wenn sich dieser aber auf die Klage eingelassen und wenn er gegen die Verichtigung des Rubrums, die vor dem ersten Verhandlungstermin vom 28. Februar 1929 geschah, nichts eingewendet hat, so muß er die Prozeßführung von Anfang an gegen sich gelten lassen. Dies hat der Senat bereits in einem fast ebenso liegenden Fall ausgesprochen (Urt. v. 26. September 1930 VII 620/29). Demnach hat die Verzinsung mit dem Tage der Klagezustellung zu beginnen.

b) Weiter bemängelt die Revision, daß der Vorderrichter der Klägerin statt des zulässigen Zinsfußes von 4% Zinsen zu 10% zugewilligt hat. Wichtig ist, daß in Stempelsteuerfällen der Regel nach nur Verzugszinsen zu 4% vom Staate geschuldet werden und daß das Verlangen eines höheren Zinsfußes besonderer Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes bedarf (RGZ. Bd. 117 S. 92, Bd. 122 S. 283). Eine solche Begründung hat aber die Klägerin in einem erstinstanzlichen Schriftsatz gegeben, den sie nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils vorgetragen hat. Sie hat dort unter Hinweis auf RGZ. Bd. 122 S. 283 geltend gemacht, daß sie als Bankunternehmen ohne weiteres 10% Zinsen erhalte. Nun sagt zwar der Berufungsrichter nicht, weshalb er der Klägerin Zinsen zu 10% zugesprochen hat. Es ist aber anzunehmen, daß er sich die von der Klägerin dafür angeführte Begründung zu eigen gemacht hat, um so mehr, als aus den Prozeßakten nicht hervorgeht, daß der Beklagte in diesem Punkt der

Klägerin widersprochen hätte. Ist also die Begründung des Berufungsgerichts in dieser Weise zu ergänzen, so ist die Zuerkennung des Zinsfußes von 10% rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach alledem ist die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

II. Die Anschlußrevision der Klägerin greift die Stellungnahme des Berufungsgerichts zum Falle L. an. Hier handelt es sich um einen nicht nach Vordruck beurkundeten Sicherungsübereignungsvertrag zwischen der Klägerin und der Firma L. Nachf. in R. vom 27. November 1926, worin die Sätze vorkommen:

Die Firma verpflichtet sich ferner, sämtliche übereigneten Objekte stets angemessen gegen alle Gefahren versichert zu halten und der Stadtbank die Policen auf Erfordern jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Falle eines Schadens ist die genannte Bank ermächtigt, die zu zahlenden Versicherungsgelder von der betreffenden Versicherungsgesellschaft in Empfang zu nehmen, indem die Firma hiermit ausdrücklich alle Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft an die Stadtbank abtritt.

Der Berufsrichter nimmt hier, weil das Bestehen der Versicherung schon für die Zeit des Vertragsabschlusses aus der Urkunde nicht hervorgehe, die Möglichkeit einer den Erwerb der Klägerin vermittelnden Abtretung als gegeben an und bejaht unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 StStG. die Stempelpflicht nach Tariffst. 1 das., indem er auch die Anwendung des § 10 Abs. 3 das. zugunsten der Klägerin ablehnt.

Die Anschlußrevision wendet sich nur gegen die letztere Erwägung. Indes bedarf es keines Eingehens auf § 10 Abs. 3 StStG., weil gegen die Annahme des Berufungsgerichts, es sei hier eine unter die Tariffst. 1 fallende Abtretung von Rechten beurkundet, von Amts wegen zu beachtende Bedenken obwalten. Der Vorderrichter meint, die Möglichkeit einer den Erwerb der Klägerin vermittelnden Abtretung sei deshalb gegeben, weil der Veräußerer (die Firma L.) es in der Hand gehabt habe, gemäß § 74 WBG. die Waren auch für eigene Rechnung zu versichern. Diese Erwägung ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. stehen bei der Versicherung für fremde Rechnung die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten — nicht dem Versicherungsnehmer — zu. Der Versicherte erwirbt sie unmittelbar

im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB. Demnach ist für eine Abtretung dieser Rechte an ihn von Seiten des Versicherungsnehmers kein Raum (vgl. Brud. Versicherungsvertragsgesetz 6. Aufl. Anm. 2 zu § 75 S. 354). Auch das durch § 76 Abs. 1 BGB. dem Versicherungsnehmer beigelegte Recht, über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen zu verfügen, kann in dieser Hinsicht nicht in Betracht kommen. Hier handelt es sich um eine mit der Person des Versicherungsnehmers untrennbar verbundene Befugnis von besonderer Art, die nicht als pfändbar und somit nach dem Grundsatz des § 400 BGB. auch nicht als abtretbar gelten kann (Brud. a. a. O. Anm. 4 zu § 76 S. 357). Ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf das Verfügungsrecht zugunsten des Versicherten ist allerdings statthaft. Wollte man jedoch in dem Vertrag vom 27. November 1926 eine derartige Verzichtserklärung der Firma L. zugunsten der Klägerin finden, so würden ihr doch alle Erfordernisse einer Abtretungserklärung fehlen, wie sie die Lariffst. 1 StStG. voraussetzt.

Hiernach ist auch für die Urkunde im Falle L. eine Stempelspflichtigkeit nach dieser Vorschrift zu verneinen. Da eine andere Auslegung der Urkunde nicht in Frage kommen kann, ist nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. zu verfahren und auch in diesem Punkte der Klage stattzugeben. . . .